

Eine weitere Änderung im Tatbestand der Diversion betrifft die Anforderungen an den Nachweis der subjektiven Seite der Tatbegehung. Als Diversant wird zur Verantwortung gezogen, wer die im Straftatbestand beschriebenen Handlungen durchführt, um die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen.

Um festzustellen, ob im konkreten Fall eine derartige Absicht bei einem Täter vorliegt, ist es vor allem erforderlich, gründlich solche Tatumstände, wie die Art und Weise, die angewandten Mittel und Methoden sowie die Intensität seiner Handlungen, ein mögliches Zusammenwirken mit ausländischen Einrichtungen, Organisationen oder Kräften, den Einfluß feindlicher Ideologien, seinen Intelligenzgrad und seine Motive für das Handeln aufzuklären und zu analysieren.

Die konkreten Ziele und Motive des Täters bleiben nach wie vor ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Diversionsverbrechen von Brandstiftungen, von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft und sind somit auch unter diesem Aspekt ein Schwerpunkt in der Beweisführung.